



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 Mainz

Gemeindeverwaltung Budenheim  
Postfach 1140  
55253 Budenheim

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

17. Juli 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 12, 02-07; 1 Sw/Me:33 Bitte immer angeben!	28.06.2018, 610-13.079;	Kerstin Schwartz kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de	06131 2397-114 06131 2397-155

## Bebauungsplan „Wäldchenloch“ der Gemeinde Budenheim hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juni 2018 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

### 1. Bodenschutz

Ein kleiner Teilbereich der östlich geplanten öffentlichen Grünfläche (Böschungsfuß) befindet sich noch innerhalb der „Ablagerungsstelle Budenheim, Zufahrt Steinbruch (1)“, REGNUM 339 00 009 – 0216 / 000 – 00.

Wie in den vorherigen Stellungnahmen bereits erwähnt, ist für den Bereich der Altablagerung sicherzustellen, dass die Anlage von Kinderspielflächen oder ein Anbau von Nutzpflanzen (gärtnerische Nutzung) ausgeschlossen sind.

1/3

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



In den textlichen Festsetzungen wurde eine Anpflanzung von Nutzpflanzen im Bereich der öffentlichen Grünfläche bereits unter Punkt 1.8.1 rechtsverbindlich als nicht zulässig erklärt.

Die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.10.5 aufgeführte Pflanzenliste enthält jedoch auch Nutzpflanzen wie z. B. Walnuss, Wildapfel u. ä. und differenziert nicht zwischen öffentlichem und privatem Raum. Um sicherzustellen, dass im Bereich der öffentlichen Grünfläche keine Nutzpflanzen angepflanzt werden, empfehle ich die Pflanzenliste nach öffentlichem und privatem Raum differenziert aufzulisten.

Laut Begründung soll eine gewisse Dichte der Bepflanzung im Bereich der Altablagerung erreicht werden, die eine Nutzung gewährleisten soll, die im Hinblick auf die Altablagerungsstelle und den Wirkungspfad Boden-Mensch als unkritisch zu bewerten ist.

Ein expliziter, rechtsverbindlicher Ausschluss der Nutzung der Altablagerung als Kinderspielfläche findet sich nicht. In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.8.1 steht jedoch: „Die Fläche ist gegen Betreten zu sichern“. Damit ist der o. g. Forderung nach einem Ausschluss der Nutzung als Kinderspielfläche meines Erachtens genüge getan.

Der Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz wurde bereits in die textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen.

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind auf diversen Flächen in der Gemarkung Budenheim Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Auf der Fläche in der Gemarkung Budenheim, Flur 3, Flurstück 17 befindet sich die nach Erfassungsbewertung als alllastverdächtig eingestufte „Ablagerungsstelle Budenheim, Nebelwiese“, REGNUM 339 00 009 – 0202 / 000 – 00. Gemäß den erhobenen Daten handelt es sich hierbei um eine ehemalige Erdaushub- und Bauschuttdeponie, auf der auch Siedlungsabfälle (Haus-, Sperr- und Gewerbemüll) abgelagert wurden. Die lagemäßige Abgrenzung der



Altablagerung gilt als sicher, die durchschnittliche Mächtigkeit wird auf 2 m geschätzt. Ergebnisse über örtliche Untersuchungen liegen mir für den Bereich der Altablagerung nicht vor.

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz unterliegen altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde, in diesem Fall der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde.

Ich weise deshalb darauf hin, dass bei als altlastverdächtig eingestuften Flächen Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund oder die Überbauung, grundsätzlich der Zustimmung durch die SGD Süd bedürfen.

Für die Ökokontoflächen „Im Niederfeld“ und „Kleiner Berg“ sind mir keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.